

## zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zum Jahressteuergesetz 2022

Seite 1|2

### 1. Ausgangslage

In mehreren Bereichen des Steuerrechts besteht fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf. Es werden daher Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung, zur Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages vorgenommen. Am 28. Juli 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen seinen Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 vorgelegt. Dieser Referentenentwurf ist Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

### 2. Bewertung des Bitkom

Insgesamt begrüßen wir die geplanten Anpassungen. Insbesondere die überfälligen Änderungen bezüglich der steuerlichen Behandlung sogenannter Registerfälle sind erfreulich. Die bisherige Handhabung strapazierte aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwandes die Ressourcen der Unternehmen und ging für diese mit erheblichen Kosten einher. Allerdings sind weitergehende Vereinfachungen wünschenswert.

#### 2.1 § 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. f S. 1, Nr. 6 EStG-E – Sog. Registerfälle

- Die weitgehende Abschaffung bzw. Neuordnung der Registerfallbesteuerung für die Zukunft durch Rückführung auf Anwendungsfälle des Steueroasen-Abwehrgesetzes (§ 49 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. f S. 1 und Nr. 6 EStG-E i.V.m. §§ 10 und 13 StAbwG-E) ist zu begrüßen. Die Registerfallbesteuerung hat in den letzten Jahren unternehmensintern, aber auch auf Seiten der Finanzverwaltung zu einem überbordenden Verwaltungs- und Kostenaufwand geführt, der in keinem Verhältnis zu möglichen Steuermehreinnahmen steht. Dabei ist zu beachten, dass in den Geschäftsmodellen der Softwareindustrie im Vergleich zu anderen Branchen der Wert immaterieller Wirtschaftsgüter eher auf Urheberrechte und weniger auf Patente und Marken entfällt. Auch die rückwirkende Abschaffung der Registerfälle im Bereich der Drittlizenzen (Rechteüberlassungen an nicht nahestehende Personen) auf alle offenen Fälle ist zu begrüßen, da die Beschaffung der erforderlichen Informationen aus den Drittlizenzverträgen und insbesondere die Würdigung anteilig relevanter Wertbestandteile praktisch nicht umzusetzen ist (wobei diese praktische Unmöglichkeit auch für die Fälle des § 10 StAbwG-E gilt).
- Für die Vergangenheit wären jedoch weitergehende Vereinfachungen – insbesondere zu reinen DBA-Konzernsachverhalten – wünschenswert gewesen; insbesondere da eine generelle Streichung der Registerfälle, wie in dem ursprünglichen Referentenentwurf zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 20. November 2020

Berlin,  
11. August 2022

Bitkom e.V.

**Charleen Roloff**  
Referentin Legal Tech &  
Recht

T +49 30 27576-199  
c.roloff@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

vorgesehen, politisch wohl nicht umsetzbar erscheint. Zumindest wäre es zu begrüßen, wenn im Fall gemischter (Softwarelizenz-) Verträge ein Rückgriff auf die „De-Minimis“ Regel aus dem BMF-Schreiben vom 27.10.2017 (IV C 5 – S 2300/12/10003:004) – ggf. im Erlasswege – zugelassen würde. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Anteil von im Inland eingetragenen Rechten an den entsprechenden Softwarelizenzverträgen von stark untergeordneter Bedeutung ist und der überbordende Verwaltungsaufwand ohnehin in keinem Verhältnis zu möglichen Steuermehreinnahmen steht. Weiterhin sollten die für die Vergangenheit noch offenen Fälle seitens der Finanzverwaltung mit Augenmaß und in zeitlicher Nähe abgearbeitet und abgeschlossen werden, um für alle Beteiligten die weitere administrative Belastung in Grenzen zu halten.

## 2.2 § 139b Abs. 3a AO-E – Schaffung eines direkten Zahlungsweges für öffentliche Leistungen

§ 139b AO-E dient der Verknüpfung von steuerlicher Identifikationsnummer und vor allem IBAN durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Umsetzung des umstrittenen Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG). Neben Behörden (S. 2 des JStG-E 2022) dürfte Erfüllungsaufwand vor allem Banken entstehen: Dieser wäre vergeblich aufgewendet, falls ausufernde Abrufe des BZSt für andere Stellen oder speziell die Identifikationsnummer als Personenkennzeichen zur Datenzusammenführung nach RegMoG wie von Teilen der Literatur erwartet für verfassungswidrig befunden werden sollten.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.